

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/2013

Beschlussempfehlung des für Inneres und Sport - Drs. 17/2109

Berichterstatlerin: Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 17/2109, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande.

Der am 22. September 2014 direkt an den Ausschuss überwiesene Gesetzentwurf wurde zu Beginn der Ausschussberatung von einem Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport eingebracht und erläutert.

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Umwandlung der bisherigen Samtgemeinde Oberharz und deren Mitgliedsgemeinden (Bergstadt Altenau, Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Bergstadt Wildemann und Gemeinde Schulenberg im Oberharz) in eine neue Einheitsgemeinde, die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Die Neugliederung erfolgt mit Zustimmung und auf Antrag sämtlicher in diesem Zusammenhang aufgelösten Gemeinden. Hintergrund der Neugliederungsbestrebungen ist die schlechte Haushaltssituation der beteiligten Gemeinden einerseits und die negative demografische Entwicklung andererseits. Die beteiligten Kommunen erwarten von der Neugliederung, neuen kommunalen Handlungsspielraum zu gewinnen, die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder herzustellen und effiziente Verwaltungsstrukturen zu schaffen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wies darauf hin, dass geklärt sein muss, welche Organe ab dem Zeitpunkt der Neubildung am 1. Januar 2015 übergangsweise für die Kommune handeln, da eine Wahl der Organe erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Das Ministerium für Inneres und Sport teilte dazu mit, dass der Gebietsänderungsvertrag, der der Neubildung zugrunde liegt, bestimmt, dass die Organe der Samtgemeinde Oberharz übergangsweise als Organe der neugebildeten Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld tätig werden.

(Ausgegeben am 20.10.2014)